

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fenster-Soft Ingenieurbüro

Dipl.-Ing. (FH) Guido Straßer:

(AGB, Ausgabe 01.07.2010 ersetzt alle früheren Ausgaben).

§ 1 Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.

Der Kunde ist an seine Bestellung vier Wochen gebunden, gerechnet ab dem Zugang der Bestellung bei uns.

Es gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen. Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sämtliche Unterlagen, Pläne, Dokumentationen, etc. bleiben unser geistiges Eigentum.

§ 2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das jeweilige Softwareprogramm, dessen Leistungseigenschaften durch die Dokumentation beschrieben sind. Der Käufer hat sich vor dem Kauf über die Leistungseigenschaften entsprechend zu informieren. Die Dokumentation der Leistungen dient nur der Produktbeschreibung und sind keine Eigenschaftszusicherungen. Daten-, Zahlen-, Maßangaben usw. werden nur der Größenordnung nach richtig angegeben. Die Auslieferung von EDV-Programmen erfolgt grundsätzlich per E-Mail nach Eingang der Rechnungssumme auf unser Konto.

Soll für die Programmlieferung ein Datenträger verwendet werden entstehen hierfür zusätzliche Kosten, die berechnet werden (z. B. Software auf CD oder USB-Stick plus 35,00 € Brutto).

Der Kunde trägt das Risiko der Lieferung, da Auswahl und Spezifikation des Liefergegenstandes seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Er muss sich im Zweifel vor Auftragsabschluss fachkundig und neutral beraten lassen. Die Rückgabe von Standardsoftware wird ausgeschlossen.

§ 3 Vorgaben des Kunden

Wünsche und Vorgaben des Kunden, die bei der Herstellung des Vertragsgegenstandes berücksichtigt werden sollen, bedürfen stets der Schriftform.

Bei der Erstellung von Individualsoftware fertigen wir ein Pflichtenheft, das beiderseits verbindlich wird.

§ 4 Urheber- und Nutzungsrecht

Das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen nach § 12 ff. UrhG an allen im Rahmen der Vertragsabwicklung einschließlich Gewährleistung und Wartung erstellten Unterlagen, Informationen und Vertragsgegenständen steht ausschließlich uns zu.

Wir überlassen dem Kunden an den Vertragsgegenständen eine schuldrechtliche Nutzungsbefugnis. Die Nutzung darf nur auf einer Zentraleinheit und nur für die Zwecke des Käufers, nicht für Zwecke Dritter erfolgen.

Die Nutzung muss vertragsgemäß sein. Das Verändern der Programme ist nicht vertragsgemäß. Wird die Software nicht zur eigenen Nutzung, sondern zur Weitergaben erworben, so gilt § 21.

§ 5 Vertragsstrafe bei verbotener Nutzung

Für jede Nutzung eines gelieferten Programms außerhalb des vertraglich festgelegten Bereichs (vgl. § 4, § 21. Insbesondere bei Nutzung nach Beendigung des Nutzungsrechts, Nutzung außerhalb des sachlichen oder örtlichen Nutzungsbereichs, Nutzung durch Dritte oder für Dritte) wird als

Vertragsstrafe das 2-fache der Lizenzgebühr in Rechnung gestellt, und zwar für jede Zentraleinheit, auf der das Programm aufgrund der Vertragsverletzung benutzt werden konnte. Dem Kunden steht der Beweis frei, dass das Programm nicht benutzt wurde. Es bleibt uns vorbehalten, höhere Schäden geltend zu machen und eine schriftliche, strafbewehrte Unterlassungserklärung zu erwirken. Wir verweisen auf das Kündigungsrecht nach § 20.

§ 6 Vervielfältigung

Das Programm darf nur zu Sicherungs- und Archivierungszwecken vervielfältigt werden. Es dürfen höchstens 2 Kopien vorhanden sein. Das Verbot der Mehrfachnutzung ist zu beachten. Schriftliche Unterlagen dürfen nicht, auch nicht auszugsweise vervielfältigt werden. Wenn uns der Verlust des Programmes glaubhaft gemacht wird, ersetzen wir dem Kunden nach Möglichkeit das Programm zu unseren Selbstkosten zuzüglich 20 % der Lizenzgebühr.

§ 7 Geheimhaltung

Die Vertragsgegenstände dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden. Dies gilt auch für Mitarbeiter des Kunden, soweit nicht die Benutzung der Vertragsgegenstände zu ihren Pflichten gehört. Alle Mitarbeiter, die Zugang zu den Vertragsgegenständen nach § 2 haben können, sind schriftlich über das eingeschränkte Nutzungsrecht und über die Strafbarkeit und Schadenersatzpflicht einer jeden darüber hinausgehenden Nutzung zu belehren. Der Kunde steht für diese Geheimhaltung ein.

§ 8 Liefer- und Leistungsfristen

Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen der Schriftform. Angaben zum Lieferzeitpunkt sind unverbindliche Mindestangaben. Wenn der Kunde infolge einer Verzögerung die Vertragsdurchführung durch uns aufgibt, steht im Schadenersatz nur zu, wenn wir die Verzögerung durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben. Diese Regelungen gelten für Liefer- und Leistungsfristen aller Art, z. B. auch Gewährleistungspflichten.

§ 9 Nebenleistungen

Die Verwendung unserer Software setzt die Kenntnis der einschlägigen Regelwerke voraus. Der Kunde hat hierfür Sorge zu tragen.

Auf Anforderung des Kunden sorgen wir für Transport, Installation und Erprobung der Liefergegenstände, gegebenenfalls für Schulung und Einweisung des Personals (Support). Hierfür werden zusätzliche Vergütungen berechnet.

§ 10 Abnahme (soweit erforderlich)

Der zum Abnahmetermin vorgelegte Leistungsstand und die Abnahmeerklärung sind verbindlich. Nachträgliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Vertragspartners.

Wir können eine schriftliche Abnahmeerklärung des Kunden verlangen. Die Abnahme darf nur verweigert werden, wenn die Leistung wesentliche oder nicht nachbesserungsfähige Mängel hat. Leistungen, die dem Kunden mit der schriftlichen Aufforderung zur Abnahme vorgelegt werden, gelten als vorbehaltlos abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen 10 Arbeitstagen eine anderslautende schriftliche Nachricht gibt und auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen war.

§ 11 Funktionsvorleistungen des Kunden

Der Kunde wird angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass ein Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar durch ein Ausweichverfahren, Datensicherung,

Problemdiagnose usw. Wir weisen den Kunden ausdrücklich auf die Bedeutung einer ordnungsgemäßen Sicherung der Daten hin.

§ 12 Gewährleistung

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass nach dem Stand der Technik Fehler auch bei sorgfältiger Erstellung der Software nicht ausgeschlossen werden können. Wir leisten Gewähr dafür, dass die Programmfunktion entsprechend den Programmbeschreibungen und einem ggf. vorhandenen Pflichtenheft fehlerfrei ausführbar sind.

Nutzungsbeschränkungen oder Fehler, die durch Bedienung, Hardware, Betriebssystem, Systemumgebung usw. verursacht oder mit verursacht sind oder sein können, können uns so lange nicht angelastet werden, als solche uns nicht betreffenden Störungen nicht ausgeräumt oder ausgeschlossen sind.

Wir leisten Gewähr in erster Linie durch Nachbesserung. Die Nachbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassen einer neuen Programmversion oder dadurch, dass wir Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Nicht in jedem Fall ist also durch Nachbesserung eine völlige Fehlerbeseitigung möglich. Die Wahl der Nachbesserungsart steht uns frei. Eine neue Programmversion ist vom Kunden auch dann zu akzeptieren, wenn dies für ihn zu hinnehmbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt. Voraussetzung der Nachbesserung ist eine Fehlermeldung nach § 13. Falls die Nachbesserung - ggf. nach mehreren Versuchen nicht gelingt oder für den Kunden unzumutbar ist oder durch uns verweigert wird, hat der Kunde das Recht, die Vergütung herabzusetzen (Minderung) oder den Vertrag rückgängig zu machen (Wandlung). Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

Aufwendungen für Mängelbeseitigung durch Dritte schulden wir nicht.

Für Schadenersatzansprüche gilt § 14. Jede Gewährleistung erlischt, wenn das Programm entgegen § 4 und § 21 genutzt wurde und der Kunde nicht beweist, dass der Mangel von einer vertragswidrigen Nutzung unabhängig ist. Wir leisten in angemessenem Umfang Unterstützung zur Aufklärung einer Betriebsstörung, wenn zweifelhaft ist, ob ein Mangel vorliegt, oder ob der Mangel unserer Software oder einem anderen Bestandteil der EDV-Installation zuzuordnen ist.

Wir stellen den Aufwand in Rechnung, soweit nicht unsere Verantwortlichkeit für die Betriebsstörung gegeben ist. Der Kunde gibt uns zum Zweck unserer Gewährleistungsmaßnahmen alle notwendige Unterstützung, insbesondere durch Fehlermeldung nach § 13, Einblick in die Betriebsunterlagen, Benutzung der EDV-Anlagen, Zugang zu den Betriebsräumen usw..

§ 13 Mängelrüge

Der Kunde hat unsere Lieferungen und Leistungen sofort gründlich auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Die Ergebnisse der Softwareberechnungen sind auf Plausibilität zu prüfen. Der Kunde ist gehalten eine Mängelrüge schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels vorzubringen. Zu diesem Zweck dokumentiert der Kunde den Betriebsablauf einschließlich Fehlermeldungen mit der erforderlichen Genauigkeit. Verspätete oder unzureichende Mängelrügen befreien uns von der Gewährleistung. Soweit wir dennoch tätig werden, stellen wir den Aufwand, insbesondere den Mehraufwand bei unzureichender Fehlerdokumentation, in Rechnung.

§ 14 Haftung

Wir haften nur für Schäden wegen Rechtsmängeln, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (außer Haftung für Körperschäden). Für leicht fahrlässige Vertragsverletzungen haften wir nicht. Wir haften lediglich für Schäden, mit denen im Zusammenhang mit einer Softwareentwicklung typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen - gleich aus welchem

Rechtsgrund - insbesondere auch für Datenverluste und Folgeschäden. Die Haftung ist auch ausgeschlossen, soweit eine Versicherung des Kunden besteht.

Uns bleibt der Einwand des Mitverschuldens des Kunden offen. Dies gilt insbesondere für Schäden aus Datenverlust, durch Fehlbedienung und durch unzureichende Vorkehrungen gegen EDV-Störungen.

§ 15 Verjährung

Die Gewährleistungsansprüche verjähren binnen 6 Monaten ab Gefahrenübergang. Für Ansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung, Verzug oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde vom Schaden Kenntnis erlangt. Eine Hemmung der Verjährungsfrist endet, wenn Verhandlungen über Ansprüche des Kunden oder Mängel länger als einen Monat ruhen oder wenn Stellungnahmen zu Mängeln von uns länger als zwei Monate rüge los nicht abgegeben werden.

§ 16 Zahlung und Eigentumsvorbehalt

Der Kunde bezahlt für die in diesem Vertrag umschriebenen Leistungen eine einmalige Lizenzgebühr entsprechend den Vereinbarungen, hilfsweise entsprechend unserer Preisliste. Für Nebenleistungen (§ 9) stellen wir entsprechende Entgelte in Rechnung. Alle Zahlungen erfolgen auf Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum.

§ 17 Zahlung

Die Lizenzgebühr für unverändert zu liefernde Standardsoftware ist, wenn nicht anders vereinbart im Voraus gegen Rechnung fällig. Die Rechnung wird regelmäßig per E-Mail versendet.

Sind auf Angeboten, Auftragsbestätigungen oder gestellten Rechnung andere Zahlungsbedingungen ausgewiesen, so haben diese Vorrang.

§ 18 Rechte Dritter

Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abtreten. Wir verpflichten uns, dass der Übertragung von Nutzungsrechten entsprechend diesem Vertrag keine Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 19 Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir persönliche Daten in Bezug auf die Geschäftsbeziehung speichern und maschinell verarbeiten.

§ 20 Vertragsende

Grundsätzlich steht dem Kunden das Nutzungsrecht (§ 4) zeitlich unbegrenzt zu. Aus wichtigem Grund jedoch dürfen wir das Nutzungsrecht fristlos durch schriftliche Erklärung kündigen. Einer solchen Kündigung soll eine schriftliche Abmahnung vorausgehen. Ein Grund zur fristlosen Kündigung liegt beispielsweise vor, wenn der Kunde das vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht überschreitet oder wenn die Geheimhaltung gegenüber Dritten gebrochen oder nicht mehr gesichert ist oder wenn der Kunde den Betrieb aufgibt oder aus anderem Grund das Programm dauerhaft nicht mehr benötigt. In diesem Fall hat der Kunde alles aus dem Vertrag erhaltene herauszugeben und die Programme zu löschen. Die komplette Herausgabe und Löschung hat er uns gegenüber eidesstattlich

zu versichern. Für den Fall, dass der Kunde Anspruch auf Rückgewähr von Lizenzgebühren hat gilt eine angemessene Softwarenutzungsdauer von fünf Jahren.

§ 21 Sonderregelung für Softwarehändler

Wer Software zur Weiterveräußerung an einen Dritten erwirbt (Händler), darf sie nicht selbst nutzen, sondern ausschließlich an Dritte weitergeben. Der Händler muss dem Kunden soweit vorhanden stets den Originaldatenträger überlassen.

Der Händler haftet ohne weiteres Verschulden für alle Nachteile und jeden Aufwand, der uns aus der Nichteinhaltung dieser Regeln entstehen.

§ 22 Schlußvorschriften

Gerichtsstand ist für alle Ansprüche in Zusammenhang mit diesem Vertrag, soweit der Kunde Vollkaufmann oder gleichgestellt ist, Sitz des Auftragnehmers. Wir haben das Recht, den Kunden auch an jedem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt vielmehr als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien zur Überlassung der Software sind ausschließlich durch diesen Vertrag und die Urkunden, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird, bestimmt. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung unserer Geschäftsleitung. Schriftformerfordernisse, die durch Gesetz oder diesen Vertrag aufgestellt sind, sind stets Wirksamkeitsvoraussetzungen und können nur schriftlich abbedungen werden.